

bracht werden mögen, sondern etliche arme und andere Bürger in der Stadt Schweine halten werden, so wollet ihr es dahin richten, daß ermeldeten Bäckern noch Gelegenheit in der Stadt nicht weniger als Andern verstattet, auch wiederfahre und also mit Einem als dem Andern Gleichheit gehalten und das Ding dermaßen angestellt werde, daß sie sich hierin nicht zu beklagen, als wolle ihnen zu ihrer Nahrung dasjenige wie Andern, nicht nachgelassen werden, Auch damit sie die Mastschweine mit guter Bequemlichkeit ohne besondern ihren Schaden hinaus thun können, ihnen hierzu gute geraume Zeit ansetzen und geben“ 2c.

Wir sehn, die Hofräthe trugen Bedenken, die Verordnung des Rathes in ihrer ganzen Strenge zur Anwendung bringen zu lassen und so mag die Maßregel entweder gar nicht zur Ausführung gekommen oder wenigstens allmählig wieder außer Beachtung gekommen sein, wir finden wenigstens in Bogels Leipzigerischem Geschichtsbuche (Leipzig 1714) S. 621 die Notiz, daß im Jahre 1645 der Rath durch ein öffentliches Patent den Bürgern Schweine zu halten und zu mästen verbot, die Häuser visitiren und die Schweinestoben einreißen ließ.

---